

Neue Satzung des TCHW, beschlossen auf der Mitgliederversammlung des TCHW am 6.3.2023, Eintragung am 15. Juni 2023 durch das Registergericht Freiburg

Satzung vom 6. März 2023

Vorbemerkung:

Sofern im Folgenden eine Einzelperson angesprochen ist, wird die männliche Form gewählt. Sie wird stellvertretend gesetzt für männlich, weiblich und divers (m/w/d).

## **§ 1 Name und Sitz**

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Haslach-Wöschhalde Villingen e.V.“
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen, Stadtbezirk Villingen.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister 600586 des Amtsgerichts Freiburg eingetragen.
- 1.4 Der Verein ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes e.V. und damit des Deutschen Tennis-Bundes e.V.
- 1.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

## **§ 2 Zweck**

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports. Der Verein hat insbesondere die Ziele seinen Mitgliedern durch das Tennisspiel Erholung und Entspannung zu verschaffen und dadurch einen gesunden Ausgleich zu den Belastungen des Berufs- und Alltagslebens zu vermitteln; für Zwecke des Vereins Tennisplätze auf eigenen oder städtischen Grundstücken oder in Ausübung von Erbbaurechten zu schaffen und zu unterhalten; die Jugend in sportlichem Geist zu erziehen; durch Veranstaltung von Wettkämpfen den Sportgedanken und die freundschaftlichen Beziehungen zu anderen Tennisvereinen und Tennisspielern zu fördern.
- 2.3 Andere als diese Ziele darf der Verein nicht verfolgen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keine Vergütung.
- 2.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die das nach Erfüllen aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen drei Jahre treuhänderisch für einen am Ort neu zu gründenden Tennisclub zu verwalten hat. Sollte sich innerhalb dieser Frist kein neuer Tennisclub gegründet haben, ist das Vermögen für sportliche Zwecke zu verwenden.
- 2.6 Der Verein ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten grundsätzlich keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.2 Es ist zulässig für satzungsgemäße ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene Vergütung zu zahlen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und/oder juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormundes vorzulegen.

4.2 Der Verein unterscheidet:

- Aktive Mitglieder
- Schüler u. jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- Passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

4.3 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv ausüben wollen, die den Verein aber durch Beiträge, freiwillige Spenden und Arbeitsleistungen unterstützen. Passive Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet, jedoch entfallen bei ihnen die Aufnahmegebühren.

4.4 Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich.

4.5 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich unter Angabe des Namens, des Geburtsdatums (freiwillig) und der genauen Anschrift einschließlich elektronischer Anschrift zu stellen. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller für den Fall der Aufnahme die Satzung in allen Teilen als verbindlich an.

4.6 Bei Minderjährigen muß der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Dieser verpflichtet sich mit der Unterschrift zugleich zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

4.7 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

5.1 Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein,
- c) mit dem Tod des Mitglieds.

5.2 Der freiwillige Austritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Mündliche Austrittserklärungen sind nicht rechtswirksam.

5.3 Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Er darf den Ausschluss eines Mitglieds nur aus wichtigem Grunde beschließen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen: grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft und gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie unsportliches Verhalten; grober Verstoß gegen den Vereinszweck sowie Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins; Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte; Säumnis in den Beitragszahlungen oder Auslagen von mehr als einem Monat nach Mahnung. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist unanfechtbar.

5.4 Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein. Alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein und des Vereins gegenüber dem scheidenden Mitglied sind zu erfüllen.

## **§ 6 Finanzierung des Vereins**

6.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

6.2 Die Mitgliedsbeiträge setzen sich zusammen aus:

- Aufnahmegebühren
- den laufenden Jahresbeiträgen
- etwaigen Umlagen, die jährlich das Doppelte des Jahresbeitrags nicht übersteigen dürfen.

6.3 Über die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die jeweils für ein Vereinsjahr gelten, entscheidet die Mitgliederversammlung.

6.4 Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils im ersten Vierteljahr des Vereinsjahres zu entrichten. Beim Eintritt im Laufe des Vereinsjahres sind die Mitgliedsbeiträge innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in den Verein zu entrichten.

6.5 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für Minderjährige sowie für Schüler und Studenten, die über 18 Jahre alt sind, kann die Mitgliederversammlung ermäßigte Mitgliedsbeiträge festlegen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

7.1 Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

7.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem technischen Leiter
- dem Schriftführer
- dem Kassenwart

Jedes Vorstandsmitglied ist gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

9.1 Der Vorstand ist im Rahmen des Satzungszweckes nach § 2 für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

9.2 Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der jeweiligen Tagesordnungen,
- Buchführung, Haushaltsplan, Erstellung des Jahresberichtes und Vorlage einer Planung für das nächste Vereinsjahr,
- Regelung des Spielbetriebes und der Platzordnung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

9.3. Der Vorstand kann für einzelne Sachthemen, insbesondere bspw. die Kinder- und Jugendarbeit oder bauliche Angelegenheiten externen Sachverstand hinzuziehen.

## **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden unter

Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und entscheidet mit Stimmenmehrheit.

10.2 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende, leitet die Vorstandssitzungen. Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben.

10.3: Insbesondere über Gegenstände einfacher Art oder dringende Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, kann ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) getroffen werden. Ein in den Einladungen und Beschlussvorlagen gestellter Antrag ist dann angenommen, wenn innerhalb der vom einladenden Vorstand gesetzten Frist kein Mitglied widersprochen hat.

## **§ 11 Amtsdauer der Vorstandsmitglieder**

11.1 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

11.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder.

11.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

11.4 Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

## **§ 12 Ordentliche Mitgliederversammlung**

12.1 Mindestens einmal im Vereinsjahr, möglichst im ersten Halbjahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung kann durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands erfolgen.

12.2 Die Einberufung muss in Textform unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand an die zuletzt dem Verein vom Mitglied benannte Adresse erfolgen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn der Vorstand diese mit der vorgenannten Frist an die zuvor genannte Adresse nachweislich abgesandt hat.

12.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahlen der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden
- Entgegennahme der geprüften Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfern

- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Beschlussfassung über eine ehrenamtliche Entschädigung  
im Sinne von § 3.2
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern

12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, Beschluss über die Auflösung des Vereins und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedürfen der Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmberechtigt sind aktive und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder, die persönlich anwesend sind.

12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

12.6 Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über später eingereichte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

13.2 Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie ist auch einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt wurde.

13.3 Für die Wahl der Vorstandsmitglieder, Satzungsänderungen, Zweckänderungen, die Auflösung des Vereins und die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es einer ordentlichen Mitgliederversammlung.

13.4 Grundsätzlich gelten hinsichtlich der Einberufung die Vorschriften der ordentlichen Mitgliederversammlung, § 12.1 und 12.2.

13.5 In Ausnahmefällen, insbesondere bei unaufschiebbaren Angelegenheiten, kann der Vorstand wie folgt abweichend von § 13.4/12.2 verfahren: der Vorstand teilt allen Mitgliedern in Textform den Verhandlungsgegenstand und eine entsprechende Beschlussvorlage an die zuletzt vom Mitglied dem Verein gegenüber benannte Adresse mit. Dabei kann der Vorstand auch die Form der Stimmabgabe in Textform und die Frist, innerhalb der die Stimmabgabe zu erfolgen hat, mit der Einladung mitteilen. In diesen Fällen muss die Frist zur Stimmabgabe mindestens fünf Kalendertage ab Versendung der Einladung/Beschlussvorlage betragen.

13.6 Ein Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung wird mit einfacher Mehrheit der form- und fristgerecht abgegebenen/eingegangenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

13.7 Der Vorstand teilt das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern in Textform binnen acht Kalendertagen nach Ablauf der Abstimmungsfrist mit.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Zum Ende jedes Vereinsjahres wird die Kasse von mindestens zwei Kassenprüfern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, geprüft. Bei der Prüfung ist der Kassenbestand festzustellen; Einnahmen und Ausgaben sowie die zweckentsprechende Verwendung der Mittel sind zu überprüfen.

## **§ 15 Gastspieler**

Jedes aktive Mitglied hat das Recht, Nichtmitglieder als Gäste einzuführen. Von dem Gast wird für die Benutzung des Tennisplatzes ein Spielgeld erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

## **§ 16 Haftung des Vereins**

16.1 Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder und Gäste bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

16.2 Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Vorstände des Vereins.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

## **§ 18 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte**

18.1 Zur Erfüllung des Vereinszweckes und der in der Satzung aufgeführten Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beibehaltung und Wahrung der Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

18.2 Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereines zu. Diese Anerkennung schließt die Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Medien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszweckes bei Bedarf ein. Diese Einwilligung kann von jedem Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen werden.

18.3 Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) erfolgt nicht.

18.4 Jedes Mitglied kann vom Vorstand Auskunft über die über seine Person gespeicherten Daten verlangen. Vom Vorstand ist die Berichtigung oder Ergänzung des Datenbestandes sowie die Sperrung oder Löschung der Daten eines Mitgliedes auf dessen Verlangen vorzunehmen.

## **§ 19 Verschiedenes**

Mit Eintragung der vorstehenden Satzung im Vereinsregister ist nur diese rechtsverbindlich und gilt für alle Mitglieder des Vereins.